

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Grundschule Hemslingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 27386 Hemslingen.

§ 3 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich ideelle, soziale und gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung schulpflichtiger Kinder im Grundschulalter und den damit eng zusammenhängenden Gebieten. Er tut dies durch die Bereitstellung personeller, finanzieller und sachlicher Mittel und ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral
3. Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil übernimmt, zu dem er verpflichtet ist.
4. Der Verein kann besondere Veranstaltungen der Schule finanziell unterstützen.
5. Der Verein fördert folgende Aktionen um die Erziehung und das richtige Verhalten junger Menschen zu unterstützen und finanzielle Mittel zur Durchführung dieser Aktionen zu sammeln: Flohmarkt, Einschulungsfeier, Aktionen im Rahmen des Kinderferienprogrammes, Jubiläen, Laternenfest, sonstige Veranstaltungen der Grundschule Hemslingen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Zweckbindung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, Rücklagenbildung findet nur in Ausnahmefällen statt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden und Stiftungen sowie
 - c. Sonstige Erträge.
2. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

II. Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann werden:

- a) jede natürliche Person,
- b) jede juristische Person,
- c) jede andere Vereinigung.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand erworben werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Eine Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Zwecke des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen werden, auch wenn die zu ehrende Person vorher nicht Vereinsmitglied war.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a. die Ziele des Vereins zu fördern und
 - b. den laufenden Jahresbeitrag zu leisten.
2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung der Mitgliedsbeiträge. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Leistung der Beiträge soll durch Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
4. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit freiwilligem Austritt,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d. mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist (Stundung kann durch den Vorstand gewährt werden),
 - b) dem Zweck des Vereins zuwider handelt.
4. Ein Ausschluss wird durch den Vorstand mit drei Fünfteln seiner Mitglieder entschieden und begründet. Der Ausschluss und die Gründe sollen dem Mitglied mitgeteilt werden. Eine persönliche Rechtfertigung des Mitgliedes vor der Mitgliederversammlung ist möglich; diese kann den Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder überstimmen.
5. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt automatisch, wenn ein Mitglied zwei Jahre mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
6. Die Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse und Streichungen aus der Mitgliederliste zu informieren.
7. Beiträge werden nach Ende der Mitgliedschaft weder erstattet noch erhoben; dies gilt sowohl für das laufende Geschäftsjahr wie auch für eventuelle Rückstände.

III. Verwaltung des Vereins

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem 1. Vorsitzenden,
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Kassenwart
 - d) einem Schriftführer und
 - e) einem Beisitzer.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählen die übrigen Vorstandsmitglieder aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
6. Alle Ausgaben bedürfen des Antrags an den Vorstand. Über ein Budget, über das die Schule selbst verfügt, kann jährlich beschlossen werden. Diese Ausgaben bedürfen der nachträglichen Bekanntgabe an den Vorstand.
7. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Es besteht die Verpflichtung zur Rechnungsvorlegung. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes oder eines Vorsitzenden.
8. Der Schriftführer erstellt einen Jahresbericht, der von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Tagen ist einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
4. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, sonst der Kassenwart.
5. Ein schriftlicher oder fernmündlicher Vorstandsbeschluss ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird:
 - a. von einem Zehntel der Mitglieder oder
 - b. von beiden Kassenprüfern.
4. Zur Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand grundsätzlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich. Die Einladung muss eine Tagesordnung beinhalten. Beschlussvorlagen, die sich auf Satzungsänderungen beziehen, müssen im alten und neuen Wortlaut aufgeführt sein.
5. Jedes Mitglied kann beim Vorstand die Erweiterung der Tagesordnung beantragen. Über die Erweiterung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung mitgeteilt worden sind.

6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden, sonst durch den Kassenwart; sind alle drei Vorstandsmitglieder nicht anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter.

7. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
2. Wahl der beiden Kassenprüfer.
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung muss geheim und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt. Für die Wahl, Satzungsänderung und Auflösung gelten Sonderbestimmungen.
3. Für körperschaftliche Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Körperschaft nach ihrer Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
4. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 17 Regelung von Vereinsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verein und Vereinsmitgliedern sind unter Ausschluss des Rechtsweges durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für die Entscheidung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Entscheidung verlangt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Von der Streitigkeit betroffene Mitglieder sind bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 18 Wahl, Satzungsänderung, Auflösung

1. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
3. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 19 Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll führt der Schriftführer, bei dessen Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
2. Das Protokoll enthält mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Namen des Sitzungsleiters und Protokollführers, die Namen der erschienenen Vorstände, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Vorstandsänderungen und Auflösungen dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann alle Niederschriften einsehen.

§ 20 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Ein Kassenprüfer trägt das Ergebnis des Prüfberichtes der ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Bei Abwesenheit beider Kassenprüfer vertritt sie der Versammlungsleiter; ist der Kassenwart gleichzeitig Versammlungsleiter, trägt der Protokollführer vor.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

§ 21 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Bothel als Träger der Grundschule Hemslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (schulische Zwecke der Grundschule Hemslingen).

§ 22 Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Auflösungsfall der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.